

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1996/97

Ausgegeben am 21. November 1996

8. Stück

107. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Philosophie an der Universität Innsbruck: Neuverlautbarung

Der Studienplan für die Studienrichtung Philosophie an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung mit Beschluß vom 19. 6. 1996 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Erlaß vom 11. 7. 1996, GZ 81.018/11-I/A/12/96, genehmigt.

Der Studienplan wird hiermit neu verlautbart.

Studienplan für die Studienrichtung Philosophie an der Universität Innsbruck

Aufgrund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, BGBl. Nr. 471/1973 in der geltenden Fassung wird gemäß §3 Abs. 2 und §17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes verordnet:

Bildungsziele des Philosophiestudiums

Generell soll das Philosophiestudium das kritische Denken fördern, philosophisches Problembewußtsein vermitteln und die selbständige Entwicklung philosophischer Ideen unterstützen.

1. Studienabschnitt

§1 Bildungsziele

§1(1) Einführung in die Philosophie:

Orientierender Überblick über die wichtigsten systematischen Teilgebiete der Philosophie und ihre Beziehungen zueinander (Ethik, Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Metaphysik, Ontologie, Naturphilosophie, Geschichts-

philosophie, usw.) bzw. Einblick in grundlegende, im Verlauf der philosophischen Ideengeschichte vertretene Positionen und Philosophiekonzeptionen (z.B. Rationalismus, Empirismus, Idealismus, Positivismus, Analytische Philosophie, Hermeneutik, Existenzphilosophie, Marxismus, Kritischer Rationalismus, usw.), eventuell verbunden mit passenden Textbeispielen. Auf alle Fälle soll zugleich in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens eingewiesen werden.

§1 (2) Grundzüge der Logik

Kenntnis der grundlegenden Gesetze und Schlußweisen der formalen Logik sowohl aus traditioneller als auch aus moderner Sicht. Kenntnis vor allem des grundlegenden Vokabulars der traditionellen und der mathematischen Logik.

§1(3) Grundzüge der Erkenntnistheorie

Grundkenntnisse wichtiger erkenntnistheoretischer Begriffe (wie Glauben, Wissen, Wahrheit, Gewißheit, Zweifel, Bewußtsein, usw.) und Positionen (wie Realismus, Idealismus und Kritizismus), sowie Entwicklung der Fähigkeit, erkenntnistheoretische Fragestellungen auf einzelwissenschaftliche Forschung zu beziehen.

§1(4) Grundzüge der Geschichte der Philosophie

Überblick über einige wichtige Etappen der Philosophie in groben Zügen; rudimentäres Verständnis der philosophischen Problemgeschichte; Kenntnis der Abfolge wichtiger Perioden der Philosophiegeschichte und genauere Kenntnis von wenigstens einer größeren historischen Periode oder Schule der Philosophie.

§ 2 Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer

§2 (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 32 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren.

§2 (2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Einführung in die Philosophie	4
b) Grundzüge der Logik	6
c) Grundzüge der Erkenntnistheorie	6
d) Grundzüge eines weiteren Faches nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten, das als Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung in Betracht kommt	4
e) Grundzüge der Geschichte der Philosophie	6
f) weitere Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten im Sinne einer Schwerpunktbildung aus den unter lit. a bis e genannten Fächern	6

§3 Studieneingangsphase

Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern:

Einführung in die Philosophie	V02	2
Einführung in die Philosophie	PS2	2

§4 Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern

§4 (1) Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete betreffen, sind zu absolvieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) "Einführung in die Philosophie": Vorlesungen oder Proseminare zur Einführung in die Philosophie, davon mindestens ein zweistündiges Proseminar	4

- b) "Grundzüge der Logik":
Lehrveranstaltungen (4 Stunden Vorlesungen und 2 Stunden Übungen),
davon mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus traditioneller
Logik und mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus
formalisierter Logik 6
- c) "Grundzüge der Erkenntnistheorie":
Lehrveranstaltungen (davon mindestens 2 Stunden Vorlesungen) 6
- d) Grundzüge eines weiteren Faches, das als Prüfungsfach der zweiten
Diplomprüfung in Frage kommt, nach Wahl des Hörers/der Hörerin und
in Übereinstimmung mit der Schwerpunktbildung gemäß lit. f 4
- e) "Grundzüge der Geschichte der Philosophie":
- 1. Geschichte der Philosophie, Vorlesungen 4
 - 2. Proseminar oder Seminar zu philosophiegeschichtlichen Themen 2
- f) Lehrveranstaltungen im Sinne einer Schwerpunktbildung nach Wahl der Hörerin/des
Hörers aus den folgenden Fächern:
- Logik
 - Erkenntnistheorie
 - Geschichte der Philosophie
 - Grundfragen bestimmter philosophischer Richtungen
 - Ethik bzw. praktische Philosophie
 - Sozialphilosophie
 - Philosophie und Politik
 - Ideologiekritik
 - Hermeneutik
 - Philosophie der Mathematik bzw. der Naturwissenschaften
 - Philosophische Anthropologie
 - Sprachphilosophie
 - Wissenschaftstheorie
 - Geschichtsphilosophie
 - Ästhetik und Kunstphilosophie
 - Religionsphilosophie
 - Kulturphilosophie.

§4 (2) Zu den Seminaren kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis der erfolg-
reichen Teilnahme an mindestens zwei Proseminaren erbringt.

Im 1. Studienabschnitt müssen vier Proseminare bzw. Seminare mit Erfolg besucht werden, davon mindestens ein Seminar.

2. Studienabschnitt

§5 Bildungsziele

§5 (1) Geschichte der Philosophie, einschließlich der Gegenwartsphilosophie

Kenntnis der Abfolge wichtiger Perioden der Philosophiegeschichte und genauere Kenntnis von wenigstens einer größeren historischen Periode oder Schule der Philosophie; Fähigkeit, mit deren Texten umzugehen, sowohl ihren zeitbezogenen, als auch ihren gegenwartsbezogenen Sinn und Wert kritisch zu erschließen; genauere Verfolgung einer bestimmten Schule, eines bestimmten Denkers, eines bestimmten Ansatzes oder eines bestimmten Problemfeldes der Gegenwartsphilosophie.

§5 (2) Metaphysik und Ontologie

Genauere Verfolgung einer bestimmten Art, eines bestimmten Ansatzes der Metaphysik bzw. Ontologie; Verständnis für dessen Einbettung in seine Zeit, aber auch für seine zeitlose Bedeutung (im Sinne einer philosophia perennis).

§5 (3) Ethik

Kenntnis wichtiger ethischer Grundpositionen und genauere Verfolgung einer bestimmten Art, eines bestimmten Ansatzes der Ethik und ihrer Anwendungen. Eventuell die genauere Kenntnis der einschlägigen Ansichten eines für die Ethik bedeutsamen Denkers.

§5 (4) Wissenschaftstheorie

Verständnis der Strukturen formaler und empirischer wissenschaftlicher Theorien; Übersicht über Methoden, Formen und Gesetze wissenschaftlicher Erkenntnis; Grundkenntnisse der wichtigsten wissenschaftstheoretischen Themen (wie Begriffsbildung, Erklärung, Wahrscheinlichkeit, Induktion, Naturgesetze, Kausalität, Messung), eventuell genauere wissenschaftstheoretische Durchleuchtung einer Einzelwissenschaft (vor allem wenn diese mit dem zweiten Fach zusammenhängt).

§6 Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer

§6 (1) Wird Philosophie als erste Studienrichtung gewählt, so sind in den ersten vier Semestern des zweiten Studienabschnittes insgesamt 24 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren.

Wird Philosophie als zweite Studienrichtung gewählt, so sind in den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes 20 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren.

§6 (2) Wurde die Studienrichtung Philosophie als erste Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes in den folgenden Prüfungsfächern insgesamt zu absolvieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Geschichte der Philosophie einschließlich der Gegenwartsphilosophie	4
b) Metaphysik und Ontologie	4
c) Ethik	4
d) Wissenschaftstheorie	4
e) Nach Wahl der Hörerin/des Hörers ein weiteres Fach aus dem Gesamtgebiet der Philosophie	2
f) Weitere Teilgebiete aus den unter lit. a bis e genannten Fächern im Sinne einer Schwerpunktbildung	6

Wurde die Studienrichtung Philosophie als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei Wochenstunden aus dem von der Kandidatin/vom Kandidaten gewählten Vorprüfungsfach zu absolvieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert wurden. In Betracht kommen Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftstheoretischen, historischen oder soziologischen Analyse des Fachgebietes dienen.

§6 (3) Wurde die Studienrichtung Philosophie als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes die folgenden Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Geschichte der Philosophie, einschließlich der Gegenwartsphilosophie	2
b) Metaphysik bzw. Ontologie	2
c) Ethik	4
d) Wissenschaftstheorie	4
e) Nach Wahl des Hörers/der Hörerin ein weiteres Fach aus dem Gesamtgebiet der Philosophie gemäß §4 Abs. 1 lit.f	2
f) Weitere Teilgebiete aus den unter lit. a bis e genannten Fächern im Sinne einer Schwerpunktbildung	6

§7 Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern

§7 (1) Sofern die Studienrichtung Philosophie als erste Studienrichtung gewählt wurde, sind als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete betreffen, zu absolvieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) "Geschichte der Philosophie" (einschließlich der Gegenwartsphilosophie): Lehrveranstaltungen zur Geschichte der Philosophie im allgemeinen, davon eine zweistündige Lehrveranstaltung zur Gegenwartsphilosophie i.w.S.; mindestens eine dieser Lehrveranstaltungen muß eine Vorlesung sein	4
b) "Metaphysik bzw. Ontologie": Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Metaphysik (Ontologie) und zu Themen der speziellen Metaphysik, davon mindestens eine zweistündige Vorlesung	4

c) "Ethik": Vorlesungen oder Seminare	4
d) "Wissenschaftstheorie": Vorlesungen oder Seminare	4
e) Ein weiteres Fach (Wahlfach) aus dem Gesamtgebiet der Philosophie (jeweils entweder Vorlesung oder Seminar) Als Wahlfächer kommen die in § 4 Abs. 1 lit. f genannten Fächer in Betracht.	2
f) Weitere Lehrveranstaltungen aus den unter lit. a bis e genannten Fächern im Sinne einer Schwerpunktbildung	6

Wurde die Studienrichtung Philosophie als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den in diesem Absatz genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei Wochenstunden, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, zu absolvieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert wurden.

Im 2. Studienabschnitt müssen mindestens drei Seminare mit Erfolg besucht werden.

§7 (2) Wurde die Studienrichtung Philosophie als zweite Studienrichtung gewählt, so sind als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete betreffen, zu absolvieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) "Geschichte der Philosophie" (einschließlich der Gegenwartsphilosophie): Vorlesungen oder Seminare	2
b) "Metaphysik bzw. Ontologie": Vorlesungen zu Fragen der allgemeinen oder speziellen Metaphysik	2
c) "Ethik"	4
d) "Wissenschaftstheorie"	4

- e) Nach Wahl der Hörerin/des Hörers ein weiteres Fach aus dem Gesamtgebiet der Philosophie (wie §4 Abs. 1 f) 2
- f) Nach Wahl der Hörerin/des Hörers weitere Lehrveranstaltungen aus dem in §4 (1) lit. a - e Genannten im Sinne einer Schwerpunktbildung 6

Im Zweiten Studienabschnitt müssen mindestens zwei Seminare mit Erfolg besucht werden.

§ 8 Fristen für die Ablegung von Kolloquien

Kolloquien können längstens bis Ende des zweiten folgenden Semesters der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt werden.

§ 9 Bedingungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Der Hörerin/dem Hörer kann durch Beschluß des Fakultätskollegiums die Vorlage des Studienbuches zwecks Vidierung innerhalb der beiden ersten und der beiden letzten Wochen des Semesters auferlegt werden. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen müssen durch die Ankündigung an der Amtstafel des Instituts sowie im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet werden.

§10 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Univ. Prof. Dr. Hans Köchler
Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung Philosophie